

Neuregelung beachten!

Die gesetzliche Neuregelung für abflusslose Abwassersammelgruben nach dem Bayerischen Wassergesetzes, Art. 60a BayWG beinhaltet eine Prüf- und Bescheinigungspflicht für den baulichen Zustand, die Dichtigkeit und die ordnungsgemäße Abfuhr ein.

Pflichten für Betreiber:

- Wiederkehrende Prüfung: Alle zehn Jahre muss die gesamte Anlage (inklusive Zu- und Ableitungen) durch einen Privaten

Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) geprüft werden.

- Fristen für den Bestand: Für Gruben, die bereits am 17. November 2021 existierten, lief die Frist für die erstmalige Bescheinigung bis zum 17. November 2026.
- Neue Anlagen: Bei nach dem 17. November 2021 gebauten Gruben beginnt die Zehn-Jahres-Frist direkt ab der Inbetriebnahme. Zudem gilt eine Anzeigepflicht bei der Behörde mindestens sechs Wochen vor dem Bau.

Hintergrund und Ausnahmen:

- Gewässerschutz: Die Änderung schließt eine alte Lücke, da Sammelgruben bisher im Gegensatz zu vollbiologischen Kleinkläranlagen oft nicht regelmäßig auf Dichtigkeit kontrolliert werden mussten.
- Kommunale Sonderregelung: Gemeinden können per Satzung festlegen, dass die Prüfung alternativ auch durch eigene, geeignete Fachbedienstete der Kommune erfolgen darf.

red